

Inhalt

1. Grundlage der Leistungserbringung.....	1
2. Leistungsumfang	1
3. Versand- und Anlieferbereitschaft	2
4. Packstücke / Verpackung	3
5. Versandformulare	4
6. Zollsendungen	4
7. Fracht- und Entgeltvorschriften	4
8. Softwaregestellung	5
9. Gültigkeit.....	6

1. Grundlage der Leistungserbringung

Die WECK+POLLER Holding GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften – nachfolgend W+P genannt – organisieren die Beförderung der Produkte ihrer Auftraggeber im Bereich Industrie- und Konsumgüter, speditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der Vorgaben aus den Vorschriften VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 auf Grundlage der **Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp), neuste Fassung bzw. zwingender im europäischen Lkw-Bereich eingreifenden Vorschriften (z.B. CMR).**

Ziffer 23 ADSp beschränkt die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach §431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 EUR/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadensfall bzw. –ereignis auf 1 Mio. bzw. 2Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die ADSp werden im Fall von Transportdienstleistungen von W+P innerhalb anderer Staaten durch die jeweiligen nationalen Spediteursbedingungen ersetzt.

Ergänzend zu den jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie den jeweils nationalen Spediteurbedingungen finden auf die Dienstleistungen von W+P die folgenden produktspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld Europäische Transportlogistik Anwendung.

2. Leistungsumfang

W+P übernimmt und befördert Sendungen von Haus zu Haus von Orten Europas nach Orten in Europa oder innerhalb Ländern Europas. Die vom Leistungsumfang erfassten Länder nennt dem Auftraggeber auf Anfrage die W+P-Niederlassung. Der Leistungsumfang entspricht jeweils der vom Auftraggeber gewählten W+P-Dienstleistung.

Die jeweiligen Laufzeitangaben der einzelnen Dienstleistungen sowie die für den Auftraggeber am besten geeignete und für das Bestimmungsland gültige Dienstleistung gibt dem Auftraggeber bei Bedarf die W+P-Niederlassung an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld Europäische Transportlogistik

Fassung vom 01.04.2011



WECK+POLLER

spedition · logistik · service

Leistungen außerhalb der angebotenen Dienstleistungen können nur auf Anfrage und in Abstimmung mit der W+P-Niederlassung ausgeführt werden.

Dies gilt insbesondere im Privatkundengeschäft (Anlieferung an Privatempfänger).

Der Versender/Empfänger muss zu den ortsüblichen Versand-/Annahmezeiten versand-/annahmefähig sein. Der Empfänger hat die sofortige Entgegennahme der Sendung ohne Verzögerung sicherzustellen. Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Laufzeit setzt voraus, dass mit der zuständigen W+P-Niederlassung exakte Übernahmezeiten definiert sind.

Die Laufzeitangabe setzt normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, Aussperrung, behördliche Hindernisse wie Smog-Alarm, die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften in Bezug auf Warenwert und Beschaffung des Gutes etc.) entbinden W+P von der Laufzeitangabe sowie sonstigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit den verschiedenen angebotenen Dienstleistungen stehen. An Sonn- und Feiertagen (staatlich, regionale, lokale) entfällt eine Zustell- und Weiterleitungsverpflichtung.

Zustellungen an Samstagen sind nur in Absprache mit der W+P-Niederlassung möglich.

Eine Information über Einschränkungen für die Anlieferung, wie z.B. in verkehrsberuhigte Zonen, muss durch den Auftraggeber erfolgen.

Laufzeitangaben der angebotenen Dienstleistungen bzw. der jeweiligen W+P-Niederlassung stellen in keinem Fall garantierte Lieferfristen dar. Eine mögliche Ersatzleistung aufgrund nicht eingehaltener Laufzeit ist in jedem Fall begrenzt auf den dreifachen Betrag der Fracht (Inland) bzw. der einfachen Fracht (Ausland)

Gefährliche Güter, klassifiziert nach ADR, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und S.T.a.R.- bzw. VTL- Gefahrgutrichtlinien übernommen.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Annahme zum Transport sind insbesondere folgende Güter: Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Papiergeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente und Urkunden, persönliche Effekten, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen, unverpackte Möbel, lebende Tiere und Pflanzen (außer für den Handel vorgesehene in speziellen Transportbehältern), temperaturgeführte Waren, Waffen bzw. Munition jeglicher Art.

Der Transport verpackter Lebensmittel wird nach dem Standard IFS Logistik gewährleistet. Grundlage dafür sind entsprechende Handlungsvorschriften des Absenders.

Der Auftraggeber hat der W+P-Niederlassung besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter (insb. Pharmazeutische Produkte, Telekommunikations- oder Unterhaltungselektronik, EDV Soft-, Hardware und EDV-Zubehör, Tabakwaren, Spirituosen etc.) **sowie Güter mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 50 EUR/kg so rechtzeitig vor Übernahme schriftlich anzuzeigen**, dass die W+P-Niederlassung über die Annahme der Güter entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Frost- und wärmeempfindliche Güter sind gesondert anzuzeigen. Bei fehlender Information (insb. Wertangabe) trifft das zusätzliche Risiko ausschließlich den Auftraggeber.

3. Versand- und Anlieferbereitschaft

Packstückanzahl, Gewicht, Abmessungen sowie Land, exakte Empfängeradresse mit Postleitzahl sind rechtzeitig anzugeben. Die Avisierung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit der W+P-Niederlassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld Europäische Transportlogistik

Fassung vom 01.04.2011



WECK+POLLER

spedition · logistik · service

Abholung bzw. Selbstanlieferung sowie die Übernahmebereitschaft aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Absprache mit der W+P-Niederlassung.

Bei Teil- und Komplettladungen stehen für die Be- und Entladung jeweils max. 1 Stunden zur Verfügung. Darüber hinaus fallen Standgelder in Höhe von EUR 60,00 pro angefangene Stunde zu Lasten des Auftraggebers an.

Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben entbindet W+P von den Laufzeitangaben.

4. Packstücke / Verpackung

Die an W+P übergebenen Sendungen müssen inhalts- und transportgerecht so verpackt sein, dass sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen insbesondere des Sammelguttransports ausreichend Rechnung tragen.

Packmittel / Verpackung gelten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Sendungsbestandteil, d.h. das Verpackungsgewicht ist zum Sendungsgewicht hinzuzuzählen. Europaletten und Gitterboxen werden auf Wunsch bzw. entsprechend der am Palettentausch teilnehmender Länder entgeltlich Zug um Zug ausgetauscht.

Maximale Sendungsgrößen bzgl. Höhe, Breite, Gewicht sind abhängig von der jeweiligen

W+P-Dienstleistung und werden von der W+P-Niederlassung auf Anfrage genannt.

Das jeweilige Mindestgewicht pro cbm und Lademeter nennt dem Auftraggeber ebenfalls die W+P-Niederlassung.

Der Auftraggeber ist zur korrekten Kennzeichnung jedes Packstückes gemäß den ADSp. und zur Verwendung des bei W+P eingesetzten Barcodes verpflichtet, insofern diese von W+P zur Verfügung gestellt werden.

W+P übernimmt Retouren und kundenspezifische Leergutrückführungen nur aufgrund eines ausdrücklich erteilten Speditionsauftrags mit entsprechendem Inhalt gemäß dieser Ziffer 4.

Werden beim Empfänger verfolgungspflichtige Packmittel aus Gründen, die W+P nicht zu verantworten hat, entgegen der Vereinbarung nicht getauscht, behält es sich W+P vor, den Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden haftbar zu halten. Der Auftraggeber hat selbständig die Tauschfähigkeit der von ihm eingesetzten Packmittel im jeweiligen Empfangsland bzw. beim jeweiligen Empfänger vorab zu prüfen und sicherzustellen.

Bei Einschaltung eines Packmitteldienstleisters gilt:

Der Auftraggeber, als alleiniger Vertragspartner von W+P, ist für den vertragsmäßigen Vollzug eines vereinbarten Packmitteltausches beim Empfänger/Absender verantwortlich. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen, ob der jeweils von ihm benannte Empfänger/Absender mit einem von diesem beauftragten externen Packmitteldienstleister zusammenarbeitet. Teilt der Auftraggeber eine solche empfänger-/absenderseitige Zusammenarbeit mit, so ist W+P, es sei denn, es liegt eine schriftliche Kostenübernahme des Auftraggebers für hierdurch bei W+P anfallende Zusatzkosten vor, von einer entsprechenden Tauschpflicht befreit. Erfolgt keine Mitteilung und wird W+P bei Anlieferung beim Empfänger/Abholung beim Absender an einen Packmitteldienstleister verwiesen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche bei W+P anfallenden Zusatzkosten zu übernehmen und unverzüglich auszugleichen. Gleiches gilt, wenn entgegen einer Aussage des Auftraggebers eine solche empfänger- / absenderseitige Zusammenarbeit mit einem Packmitteldienstleister besteht. Unabhängig davon behält sich W+P unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Auftraggebers in jedem Fall ausdrücklich den



Nichttausch der entsprechenden verfolgungspflichtigen Packmittel bei empfangender- / absenderseitiger Einschaltung eines Packmitteldienstleisters vor.

5. Versandformulare

Auf dem W+P- Speditionsauftrag bzw. bei sonstiger Auftragserteilung muss die jeweilige Dienstleistung schriftlich oder in maschinentechnischer Weise (EDI) angegeben werden. Fehlt diese Voraussetzung, erfolgt die Abfertigung und Zustellung im Rahmen der Regellaufzeit-Dienstleistung.

Daraus eventuell resultierende Sonderkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Unvollständige Versandangaben entbinden W+P von der Gewährleistung.

Bei Übergabe gefährlicher Güter gem. Ziffer 2 muss der Speditionsauftrag die gemäß GGvSE vorgeschriebenen Angaben und die gemäß ADR – Vorschriften erforderliche Klassifizierung enthalten. Darüber hinaus müssen die jeweils erforderlichen stoffspezifischen Unfallmerblätter beigelegt sein (Abgangsland, Transitländer und Empfangsland).

6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigelegt sein.

Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen W+P-Niederlassung und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Der Versand von Waren, die den Verboten und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr unterliegen und/oder für die handelspolitische Maßnahmen anzuwenden sind, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen W+P-Niederlassung und unter Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

7. Fracht- und Entgeltvorschriften

Die Auftragserteilung unter Beachtung der Ziffer 5 erfolgt mittels Speditionsauftrag oder durch Datenfernübertragung (EDI) an W+P. Es sind nur die Frankaturen „frei Haus“, „unfrei“ und „frei Grenze“ möglich. Bei fehlender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur „frei Haus“ als vereinbart.

Frankaturänderungen werden nur bei rechtzeitiger schriftlicher Benachrichtigung (bis zur Beendigung des unmittelbaren W+P – Gewahrsams) akzeptiert.

Die Berechnung des Frachtentgeltes von Haus zu Haus erfolgt gemäß gültigem Angebot der W+P-Niederlassung.



Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten sind im Rahmen der Auftragserteilung zwischen W+P und dem Auftraggeber abzustimmen.

Ansonsten sind Rechnungen sofort nach Erhalt zahlbar. Zahlungsverzug tritt automatisch spätestens 10 Tage nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug berechnet W+P Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.

Ist Lastschriftverfahren vereinbart, verkürzt sich die Pre-Notificationsfrist bei SEPA Lastschriften auf 2 Tage.

Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur nach schriftlicher Genehmigung seitens W+P wirksam. Ansonsten wird die Verrechnung als unberechtigter Abzug auf die jeweils älteste(n) Rechnung(en) verbucht.

Sperrige Güter werden bei fehlender Angabe gemäß dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Mindestgewicht, vgl. Ziffer 4, verrechnet.

Für die Verladung gefährlicher Güter wird pro Sendung eine gesonderte Gefahrgutgebühr erhoben.

Sollten keine Leistungen im Sinne der Güterschadensversicherung gewünscht werden, so ist dies der W+P – Niederlassung schriftlich mitzuteilen. Auch wenn keine Versicherungsleistungen gewünscht werden, ist in jedem Fall der Warenwert anzugeben.

Wenn die Vermutungsregelung der ADSp. greift, wird bei fehlender Warenwertangabe von einem Wert in Höhe von höchstens 3000,- EUR ausgegangen.

Bar-Warennachnahmen sind bei Auslieferung auf max. 5.000,- EUR begrenzt. Landesübliche Schecks, ausgestellt auf den Auftraggeber oder Absender, unterliegen keiner Begrenzung. In Deutschland ist dies für W+P der Verrechnungsscheck.

Die Genehmigung zur Annahme von Schecks muss zwingend auf dem Speditionsauftrag bzw. im Datensatz vermerkt werden.

Die Länder, in denen Warennachnahmen zulässig sind, sowie deren nationale Besonderheiten, nennt die W+P-Niederlassung.

Dies gilt ebenso für anfallende Kosten und Gebühren.

Laufzeitverzögerungen, bedingt durch Inkasso von Warennachnahmen, entbinden W+P von den produkt-spezifischen Laufzeitangaben.

8. Softwaregestellung

Dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Software (z.B. W+P Versandmanager) zur Datenübermittlung ist ausschließlich Eigentum von W+P. Es ist dem Auftraggeber untersagt, diese für andere Zwecke als zum Datenverkehr zu W+P zu nutzen.

W+P ist von jeglicher Haftung bei Störungen anderer Datenbanken durch die Software befreit.

Dem Auftraggeber werden regelmäßig Updates seitens W+P zur Verfügung gestellt.

Sollte der Auftraggeber diese nicht in die Software übertragen, so ist W+P von jeglicher Gewährleistung bezgl. Laufzeitverpflichtungen befreit.



9. Gültigkeit

Das Vertragsverhältnis unterliegt nationalem Recht.

Als Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, **Zwickau** für beide Seiten als vereinbart.

Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.